

# Besondere Bedingung Nr.4546

## Top-Manager-Rechtsschutz

### 1. Vertragsgrundlagen

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 1994).

### 2. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert ?

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als gegenwärtiger oder ehemaliger gesetzlicher Vertreter der in der Versicherungsurkunde bezeichneten juristischen Person.

Eine Änderung der versicherten Tätigkeit ist dem Versicherer längstens innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Weitere Funktionen des Versicherungsnehmers in anderen Unternehmen sowie Mehrfachfunktionen in Unternehmensgruppen oder im Konzern sind nur versichert, wenn dies besonders vereinbart ist.

### 3. Was ist versichert ?

#### 3.1. Straf-Rechtsschutz im Rahmen des Artikel 19 ARB 1994 für die Verteidigung in Strafverfahren vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden.

- 3.1.1. Über den Umfang des Artikel 19.2.2 hinaus besteht Versicherungsschutz auch für vorsätzliche strafbare Handlungen und Unterlassungen, wenn eine rechtskräftige Verurteilung wegen Fahrlässigkeit, ein rechtskräftiger Freispruch oder eine endgültige Einstellung des Strafverfahrens erfolgt.

Bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vorsatzdeliktes sind die vom Versicherer allenfalls erbrachten Leistungen (z.B.: Sachverständigengebühren, Zeugengebühren, Gerichtsgebühren etc.) zurückzuzahlen, wobei eine Kostentragungspflicht für Rechtsanwalts honorare in diesem Fall nicht einmal vorschussweise besteht.

- 3.1.2. Abweichend von Artikel 6.6.2 ARB 1994 erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Kosten der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers erforderlichen Sachverständigengutachten im Rahmen der im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssumme bis maximal 20% davon.

Für die von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde beigezogenen Sachverständigen werden die Kosten im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme vom Versicherer zur Gänze übernommen.

- 3.1.3. In Erweiterung des Artikel 19 ARB 1994 trägt der Versicherer auch die Kosten des für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes für Handlungen, die vor Einleitung eines Strafverfahrens zur Verteidigung des Versicherungsnehmers notwendig sind, im Rahmen der im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssumme bis maximal 20% davon.

#### 3.2. Vermögensschaden-Rechtsschutz im Rahmen des Artikel 19 ARB 1994 für die Abwehr von Ansprüchen, wenn der Versicherungsnehmer auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes wegen des Ersatzes von reinen Vermögensschäden in Anspruch genommen wird.

- 3.2.1. Reine Vermögensschäden sind jene Schäden, die weder Personenschäden noch Sachschäden sind und sich auch nicht aus solchen Schäden herleiten.

- 3.2.2. Der Versicherungsschutz umfasst die außergerichtliche und gerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers.

Kosten für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen übernimmt der Versicherer im Rahmen der im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssumme bis maximal 10% davon.

- 3.2.3. Versicherungsschutz besteht jedoch nur dann, wenn und soweit die Abwehr des Schadenersatzanspruches nicht im Rahmen eines anderen Versicherungsvertrages versichert ist.

3.2.4. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Abwehr von Schadenersatzansprüchen wegen wissentlicher Pflichtverletzung oder vorsätzlicher Herbeiführung eines Vermögensschadens sowie von Ansprüchen, die auf Grund besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

3.2.5. Für die Bestimmung des Versicherungsfalles gilt Artikel 2.3 ARB 1994.

3.3. Anstellungsvertrags-Rechtsschutz im Rahmen des Artikel 23 ARB 1994 für die Verfolgung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Anstellungsvertrag des Versicherungsnehmers mit der in der Versicherungsurkunde bezeichneten juristischen Person.

Der diesbezügliche Risikoausschluss gemäß Artikel 7.1.8 ARB 1994 gilt als aufgehoben.

Kosten für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen übernimmt der Versicherer bis maximal 10% der Versicherungssumme, sofern die Angelegenheit dadurch endgültig beendet ist.

4. Wartezeit (gilt nur für den Anstellungsvertrags-Rechtsschutz)

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

5. Versicherungssumme (gilt nur für den Straf-Rechtsschutz)

Die im Versicherungsvertrag vereinbarte Versicherungssumme ist gleichzeitig die Gesamtversicherungssumme für alle in einer Versicherungsperiode eingetretenen Versicherungsfälle.

Versicherungsperiode ist der Zeitraum eines Jahres gerechnet ab der Prämienhauptfälligkeit des Vertrages.

6. Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz im Straf- und Vermögensschaden-Rechtsschutz besteht gemäß Artikel 4.1 ARB 1994 für Versicherungsfälle, die in Europa (im geografischen Sinn) oder in einem außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaat eintreten, wenn auch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in diesem Geltungsbereich erfolgt.

Versicherungsschutz im Anstellungsvertrags-Rechtsschutz besteht gemäß Artikel 4.2. ARB 1994 für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor einem staatlichen österreichischen Gericht, wenn der Versicherungsfall in Europa (im geografischen Sinn) oder in einem außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaat eingetreten ist.

7. Nachhaftung

Wird der Deckungsanspruch vom Versicherungsnehmer später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages für das betreffende Risiko geltend gemacht, besteht, unabhängig davon, wann der Versicherungsnehmer Kenntnis vom Eintritt eines Versicherungsfalles erlangt, kein Versicherungsschutz. Artikel 3.3 ARB 1994 gilt diesbezüglich als abgeändert.

8. Selbstbeteiligung

Der Versicherungsnehmer trägt von den pro Versicherungsfall entstehenden Kosten einen Selbstbehalt von 10% der Schadenleistung.

Wählt der Versicherungsnehmer einen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsanwalt oder ist der Versicherer berechtigt (Artikel 10.4 ARB 1994) bzw. verpflichtet (Artikel 10.5 ARB 1994), einen Rechtsvertreter auszuwählen, entfällt die Selbstbeteiligung. Der Versicherer trägt dann die Kosten gemäß Artikel 6 ARB 1994 voll.

9. Laufzeit

Die Laufzeit des Versicherungsvertrages beträgt ein Jahr und verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, falls nicht spätestens drei Monate vor Ablauf vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherer der Vertrag ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt wird.